OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751699/11/SB/EP

Datum:
Linz, 17. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der Ö, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19.07.2021, GZ: BHGRSanR-2020-746905/3-Vz, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als das zu vergütende Bruttoentgelt sowie der zu vergütende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe mit EUR 2.365,01 festgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 19.07.2021, GZ: BHGRSanR-2020-746905/3-Vz, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung einer Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß §§ 32 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) teilweise Folge gegeben und ihr die Vergütung des an ihren Arbeitnehmer K M-K während dessen Absonderung in der Zeit von 21.12.2020 bis 31.12.2020 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Höhe von EUR 2.346,93 gewährt. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, der Mitarbeiter der Bf sei aufgrund des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.12.2020, GZ: BHGRSanR-2020-746905/1, von 21.12.2020 bis 31.12.2020 gemäß §§ 7 bzw 17 EpiG behördlich abgesondert gewesen. Die Berechnung der Vergütung sei entsprechend dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 20.07.2020, GZ: 2020-0.406.069, erfolgt. Demnach seien das regelmäßige Bruttoentgelt und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung aliquot für jene Tage zu berechnen gewesen, an denen der Mitarbeiter abgesondert gewesen sei. Die Berechnung der Vergütung sei kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Absonderung gemäß §§ 7, 17 EpiG aufrecht gewesen sei, erfolgt. Dementsprechend sei die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Bruttomonatsbezugs vorgenommen worden, sodass ein Tagessatz für das jeweilige Monat gebildet und dieser sodann mit der Anzahl der Absonderungstage des Mitarbeiters multipliziert worden sei. Der beantragte Bruttobetrag entspreche diesen Vorgaben nicht. Der zugesprochene Betrag sei anhand des vorgelegten Lohnzettels berechnet worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 12.08.2021 fristgerecht Beschwerde und begehrte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts in der Sache selbst entscheiden und den bekämpften Bescheid dahingehend abändern, dass dem Vergütungsantrag gemäß § 32 EpiG vollinhaltlich stattgegeben werde, in eventu den bekämpften Bescheid aufheben und zur neuerlichen Entscheidungsfindung und Verfahrensergänzung an die bB zurückverweisen.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, der Vergütungsbetrag sei falsch berechnet worden. Die bB habe die bereits aliquotierten regelmäßigen Zahlungen (= Ausfallsentgelt) in Höhe von EUR 298,76 für die elf Tage der Absonderung zum monatlichen Bruttogehalt hinzugerechnet. Dieser Betrag sei anschließend neuerlich aliquotiert worden, sodass eine doppelte Aliquotierung und damit eine Schmälerung des Ausfallsentgelts vorliege. Darüber hinaus sei nicht berücksichtigt worden, dass es sich bei dem Mitarbeiter um einen definitiv gestellten AVB-Mitarbeiter („ÖBB-Beamter“) handle, für den Pensionsbeiträge in Höhe von 12,55 % der Beitragsgrundlage an den Bund geleistet würden. Die Beitragsgrundlage sei im gegenständlichen Fall ihrer Höhe nach nicht begrenzt und beinhalte gemäß § 52 Abs 3b Bundesbahngesetz das Gehalt, einen Nebengebührendurchschnittssatz und die ruhegenussfähigen Zulagen. Außerdem fände im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung nicht das ASVG, sondern das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) Anwendung. Der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung betrage laut § 22 Abs 1b B-KUVG 4,3 %, wobei sich die Bemessungsgrundlage am Entgeltbegriff des § 49 ASVG orientiere. Die Höhe der Unfallversicherungsbeiträge bestimme sich auf Basis des § 26d B-KUVG. ÖBB-Beschäftigte seien in diesem Zusammenhang von der in § 1 Abs 1 Z 25 bis Z 28 leg cit genannten Personengruppe umfasst. Die Beiträge würden von der BVAEB jährlich auf Basis der Leistungen berechnet und im Tarifgruppenschema veröffentlicht. Der Dienstgeberanteil zur Unfallversicherung betrage folglich 1,2 %.

I.3. Mit Schreiben vom 23.09.2021 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24.11.2021 wurde die Bf aufgefordert, das Jahreslohnkonto ihres Mitarbeiters für das Jahr 2020 und den Kollektivvertrag, der auf diesen anzuwenden ist, vorzulegen sowie näher bezeichnete Informationen zu Lohn- bzw Gehaltsbestandteilen und bezüglich des Ein- und gegebenenfalls Austrittsdatums des Mitarbeiters bekanntzugeben.

I.5. Mit E-Mail vom 30.11.2021 übermittelte die Bf die geforderten Unterlagen und betonte, bei ihrem Arbeitnehmer handle es sich um einen definitiv gestellten ÖBB-Beamten, auf den kein Kollektivvertrag, sondern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) anwendbar seien. Der Mitarbeiter sei seit 20.08.1990 bei ihr beschäftigt. In den letzten drei Monaten vor der Absonderung seien ihm keine freiwilligen Sozialleistungen ausbezahlt worden. Er erhalte aber monatlich einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von EUR 7,44 als Aufwandsentschädigung.

I.6. In Antwort auf eine entsprechende Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.01.2022 gab die Bf mit E-Mail vom 01.02.2022 in Bezug auf das Lohnkonto ihres Mitarbeiters eine detaillierte Stellungnahme zur Berechnung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG ab.

I.7. Im Rahmen des Parteiengehörs zu diesen von der Bf vorgelegten Unterlagen wurde sowohl von der bB als auch seitens der Bf von einer Stellungnahme abgesehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Einholung weiterer Unterlagen und Informationen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im Übrigen wurde eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Bei der Bf handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in x.

II.2.2. K M-K, geboren am x, wohnhaft in S, ist als definitiv gestellter ÖBB-Beamter bei der Bf tätig. Sein Dienstverhältnis bei der Bf besteht seit 20.08.1990. Mit Bescheid der bB vom 24.12.2020, BHGRSanR-2020-746905/1-HK, wurde er von 21.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 gemäß § 7 EpiG abgesondert.

II.2.3. Die Bf zahlte dem genannten Mitarbeiter die ihm gebührenden Bezüge während der Quarantäne weiter aus. Mit Schreiben vom 16.03.2021 beantragte die Bf für den elftägigen Absonderungszeitraum ihres Mitarbeiters eine Vergütung gemäß § 32 EpiG in der Höhe von insgesamt EUR 2.462,42.

II.2.4. Der monatliche Grundlohn des Mitarbeiters der Bf inklusive der monatlich in gleichbleibender Höhe ausbezahlten Kinderzulage belief sich im Dezember 2020 auf EUR 4.340,37. Der Durchschnitt der Bezüge aus üblicherweise anfallenden leistungsbezogenen Prämien bzw. Entgelten in den drei Monaten vor der Absonderung beträgt für Dezember 2020 täglich gerundet EUR 19,12.

II.2.5. Auf den Arbeitnehmer der Bf sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) anwendbar. Nach diesen gebührt ihm für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des Monatsentgelts. Im Jahr 2020 wurden ihm Sonderzahlungen in der Höhe von EUR 8.680,76 auch tatsächlich ausbezahlt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den eingeholten Unterlagen und Informationen.

Die festgestellte Höhe des Monatsgrundlohns inklusive der monatlich in gleichbleibender Höhe ausbezahlten Kinderzulage gründet auf dem von der Bf vorgelegten Jahreslohnkonto 2020.

Ebenso stützt sich die Feststellung zur Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung des Arbeitnehmers angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte auf das Jahreslohnkonto 2020. Werden die Beträge der Lohnarten „Betriebsprämie Stufe D“, „Nebenbezüge regelmäßig nicht v“, „Nebenbezüge fallweise valorisi“, „ÜStd Durchrechnung“, „ÜStd Sonstige“ und „Neb. Geb. Schnitt Feiertag“ der Monate September, Oktober und November addiert, ergibt sich eine Summe von EUR 1.777,79. Dieser Betrag dividiert durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge in der Höhe von gerundet EUR 592,60, woraus für Dezember 2020 wiederum ein täglicher Bezug von gerundet EUR 19,12 resultiert.

Die genannten Lohnarten sind aufgrund der monatlich variierenden Auszahlungshöhe bzw aufgrund ihrer Bezeichnung als in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige leistungsbezogene Entgelte erkennbar.

Die Feststellungen betreffend die Sonderzahlungen stützen sich auf das von der Bf vorgelegte Jahreslohnkonto und die auf ihren Mitarbeiter anzuwendenden AVB.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I Nr 6/2022 lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen

eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.
[…]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.“

III.1.2. § 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl 399/1974 idgF BGBl I 100/2018, lautet:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt nach diesem Gesetz anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgelts kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden.

[...]“

III.1.3. Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG), BGBl Nr 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 197/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT I
Umfang der Versicherung

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

[...]

25. die bei Eisenbahnen im Sinne des 1. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, Beschäftigten, soweit diese Eisenbahnen – unabhängig von der Rechtsform des Betriebes bzw. Unternehmens – dem öffentlichen Verkehr dienen und Personen oder Sachgüter befördern;
26. Beschäftigte von Schlaf- und Speisewagenbetrieben;
27. Beschäftigte in einem Betrieb, an dem ein Unternehmen im Sinne der Z 25 oder Z 26 zu mehr als 25% beteiligt ist oder auf maßgebliche Aufgaben der Geschäftsführung wesentlichen Einfluss hat, und zwar unabhängig von der Rechtsform dieses Betriebes; umfasst sind sowohl Eigenbetriebe als auch solche Hilfseinrichtungen, die

dem Bau, Betrieb und Verkehr dienen und in einer organisatorischen oder rechtlichen sowie funktionalen Verbindung zum Eisenbahnunternehmen stehen;

28. am 31. Dezember 2003 bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigte Dienstnehmer/innen, auch wenn ihre Dienstverhältnisse nach dem 31. Dezember 2003 infolge eines (auch mehrmaligen) Betriebsüberganges auf ein anderes Unternehmen übergehen oder solange sie bei einem der in Art. I des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 genannten Unternehmen oder einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen ist, beschäftigt sind;

[...]

34. am 31. Dezember 2003 bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigte
    a) Dienstnehmer/innen mit Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001,
    b) Dienstnehmer/innen, denen von den Österreichischen Bundesbahnen ein besonderer Kündigungsschutz gewährt wurde, auch wenn ihre Dienstverhältnisse nach dem 31. Dezember 2003 infolge eines (auch mehrmaligen) Betriebsüberganges auf ein anderes Unternehmen übergehen oder solange sie bei einem der in Art. I des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 genannten Unternehmen, einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen ist, beschäftigt sind, sowie
    c) Personen, die von den Österreichischen Bundesbahnen, einem der in Art. I des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 genannten Unternehmen, einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen ist, eine Pensionsleistung nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz oder eine gleichartige Pensionsleistung erhalten;

    [...]

1. UNTERABSCHNITT
Mittel der Krankenversicherung

Beitragspflicht

§ 18. Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber und der Dienstnehmer aufgebracht.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist

[...]

7. für die in § 1 Abs. 1 Z 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35, 37 und 38 sowie § 1 Abs. 6 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG;

[...]

ABSCHNITT IV
Aufbringung der Mittel

1. UNTERABSCHNITT
Mittel der Krankenversicherung

[...]

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1b) Bei den nach § 1 Abs. 1 Z 5 Versicherten, sofern es sich um Personen handelt, die am 31. Dezember 2019 Bedienstete der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau waren, sowie den nach § 1 Abs. 1 Z 34 bis 36 Versicherten entfallen auf den Versicherten 4,75% der Beitragsgrundlage und auf den Dienstgeber 4,30% der Beitragsgrundlage.

[...]

2. UNTERABSCHNITT

Mittel der Unfallversicherung

Beitragspflicht

§ 25. (1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht.

[...]

Beitragsgrundlage

§ 26. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)

[...]

4. für die im § 1 Abs. 1 Z 17, 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35 und 37 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG;

[...]

[...]

Beiträge in der Unfallversicherung für die nach § 1 Abs. 1 Z 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35 und 37 Versicherten

§ 26d. (1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung werden für Personen nach § 1 Abs. 1 Z 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35 und 37, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge von deren Dienstgebern/Dienstgeberinnen aufgebracht. Die für ein Kalenderjahr erforderlichen Beiträge sind auf der Grundlage der Summe der Entgelte zu bemessen, welche die in diesen Unternehmungen (Betrieben) beschäftigten Versicherten für ihre Tätigkeit im Unternehmen (Betrieb) in diesem Kalenderjahr bezogen haben, zuzüglich der Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG, soweit sie als Grundlage für die Bemessung der Sonderbeiträge für das betreffende Kalenderjahr heranzuziehen wären.

[...]“

III.1.4. § 52 Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz), BGBl Nr 825/1992 idF BGBl I Nr 153/2020, lautet:

„7. Teil

Bedienstete, Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger

Übernahme der Bediensteten und der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger

§ 52. (1) Das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen und mit Rechtswirksamkeit der angeordneten Spaltungs- und Umwandlungsvorgänge die ÖBB-Holding AG, die im 3. Teil dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2003 angeführten Gesellschaften, deren Rechtsnachfolger und Unternehmen, die durch

Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen sind, sowie die Unternehmen, auf die die Dienstverhältnisse der am 31. Dezember 2003 bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigten Bediensteten infolge eines (auch mehrmaligen) Betriebsüberganges oder vertraglich übergegangen sind, setzen die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort.

[...]

(3) Alle Gesellschaften, die Mitarbeiter beschäftigen, für die der Bund gemäß Abs. 2 den Pensionsaufwand zu tragen hat, haben an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt im Jahr 2003 26,13% und im Jahr 2004 26,26% des Aufwandes an Aktivbezügen der jeweiligen Gesellschaft für jene Personen, für die der Bund den Pensionsaufwand gemäß Abs. 2 zu tragen hat, und ab dem 1. Jänner 2005 entspricht dieser Betrag dem im ASVG vorgesehenen Dienstgeber-Beitrag zur Pensionsversicherung.

[...]

(3b) Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag und den Pensionssicherungsbeitrag bilden das Gehalt, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Mitarbeiters entsprechende Nebengebührendurchschnittssatz und die ruhegenussfähigen Zulagen. Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag und den Pensionssicherungsbeitrag von der Sonderzahlung bildet der dem Gehalt und den ruhegenussfähigen beitragspflichtigen Zulagen entsprechende Teil der Sonderzahlung. Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25%, der Pensionssicherungsbeitrag 4,8%.

[...]“

III.1.5. § 25 Abs 3 Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl I Nr 86/2001 idF BGBl I Nr 210/2021, lautet:

„Nebengebührenzulage

§ 25. (3) Die im Durchschnitt gebührenden anspruchsbegründenden Nebengebühren sind in einem Nebengebührendurchschnittssatz zusammengefasst, der 10 vH der Summe aus Gehalt und allfälligen ruhegenussfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen, maximal jedoch 10 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8, beträgt. Diese Prozentsätze erhöhen sich ab 1. Jänner 2003 um 0,27 Prozentpunkte pro Jahr, ab 1. Jänner 2020 beträgt der Nebengebührendurchschnittssatz einheitlich 15 vH der Summe aus Gehalt und allfälligen ruhegenussfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Bis zum 31. Dezember 2011 ist der maximale Nebengebührendurchschnittssatz mit 10 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8, begrenzt. Ab 1. Jänner 2012 erhöht sich dieser vorher genannte Prozentsatz um 0,28 Prozentpunkte pro Jahr. Ab 1. Jänner 2020 beträgt der Nebengebührendurchschnittssatz maximal 12,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8.“

III.1.6. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 238/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Entgelt

§ 49. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst (Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

(2) Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Abs. 1, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, sind als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfaßt werden, zu berücksichtigen.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

[...]

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

[...]

2. in der Unfallversicherung .....1,2 % der allgemeinen Beitragsgrundlage;

[...]“

III.2.1. Gemäß §§ 32 Abs 1 Z 1 iVm 36 Abs 1 lit i EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg cit abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 par cit genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl Nr 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes 1972, BGBl Nr 414, sind ebenfalls vom Bund zu ersetzen.

III.2.2. Nach § 3 Abs 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemisst sich das fortzuzahlende Entgelt gemäß § 3 Abs 4 EFZG nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter

Arbeiten. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie etwa die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit, nicht aber echte Aufwandsentschädigungen (vgl Drs in Neumayr/Reissner, ZellKomm^3 § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

III.2.3. Bei der Bf handelt es sich um eine Aktiengesellschaft und damit um eine juristische Person. Durch die auf § 7 EpiG gestützte behördliche Absonderung eines ihrer Mitarbeiter und die daraus resultierende Erwerbsbehinderung desselben entstanden ihr Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung. Der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpiG ist somit erfüllt; die Geltendmachung eines Vergütungsanspruchs durch die Bf erfolgte zu Recht.

III.2.4. Bei der Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruchs ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.06.2021, Ra 2021/09/0094-11, wie folgt vorzugehen:

III.2.4.1. Dem Vergütungsanspruch ist der aliquote Anteil des Bruttomonatsbezuges zugrunde zu legen.

III.2.4.2. Zusätzlich sind leistungsbezogene Prämien oder Entgelte in die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts einzubeziehen, weil diese dem Arbeitnehmer gebührt hätten, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Dabei ist in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs 4 EFZG eine Durchschnittsbetrachtung der letzten 13 Wochen vorzunehmen.

III.2.4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei der Bemessung der für jeden Tag der Absonderung gemäß § 7 EpiG zu leistenden Vergütung auch jenes Entgelt zu berücksichtigen, das aus kollektiv- oder einzelvertraglich eingeräumten Sonderzahlungen resultiert:
„In Bezug auf den in § 3 Abs. 3 EFZG verwendeten Begriff des regelmäßigen Entgelts ist vom arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen, der außer dem Grundlohn auch anteilige Sonderzahlungen beinhaltet, wenn und soweit darauf nach Kollektivvertrag oder Vereinbarung ein Anspruch besteht (vgl. OGH 23.2.2018, 8 ObA 53/17b). Sonderzahlungen sind eine Form aperiodischen Entgelts, d.h. mit abweichenden Fälligkeitsterminen; sie sollen die Tag für Tag geleistete Arbeit abgelten, werden daher als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit geleistet (vgl. OGH 26.11.2013, 9 ObA 82/13v). Im Übrigen ist der in diesem Zusammenhang heranzuziehende Entgeltbegriff weit auszulegen. Unter ihm ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung jede Art von Leistung zu verstehen, die dem Arbeitnehmer für die zur Verfügungstellung [sic!] seiner Arbeitskraft gewährt wird. Es kommt auf die Funktion der jeweiligen Leistung als Abgeltung der Arbeitsleistung, nicht aber auf die Bezeichnung, die steuer- oder die sozialrechtliche Beurteilung an. Vom Entgeltbegriff sind daher auch Akkordlöhne und Prämien, Zuschläge, Zulagen (ohne Aufwandersatzcharakter), Provisionen,

Sonderzahlungen, Entfernungszulagen und Gewinnbeteiligung oder anstelle einer Ist-Gehaltserhöhung vereinbarte Mitarbeiterbeteiligungen erfasst, nicht aber echte Aufwandsentschädigungen, Trinkgelder sowie Sozialleistungen des Arbeitgebers, auch wenn sie regelmäßig geleistet werden (vgl. OGH 28.2.2011, 9 ObA 121/10z, mwN).“ (VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094-11, Rz 21).

Sonderzahlungen sind in die Berechnung somit aliquot einzubeziehen, wenn dem Dienstnehmer aufgrund von Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag oder Gesetz ein Anspruch darauf eingeräumt ist und sie ihm tatsächlich geleistet wurden. Ob die Auszahlung im Absonderungsmonat des jeweiligen Mitarbeiters erfolgte, spielt dabei keine Rolle.

III.2.4.4. Zuletzt ist bei der Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung umfassen die Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Sie ergeben sich für definitiv gestellte ÖBB-Beamte bezüglich der Krankenversicherung aus den §§ 1 Abs 1 Z 25 bis Z 28 und Z 34, 19 Abs 1 Z 7, 22 Abs 1b B-KUVG, bezüglich der Unfallversicherung aus den §§ 26 Abs 1 Z 4, 26d Abs 1 B-KUVG iVm §§ 49, 51 Abs 1 Z 2 ASVG und bezüglich der Pensionsversicherung aus § 52 Abs 3 und Abs 3b Bundesbahngesetz iVm § 51 Abs 3 Z 2 ASVG (vgl zur Höhe des Kranken- und Unfallversicherungsbeitrags auch das Tarifsystem für DienstgeberInnen und LohnverrechnerInnen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau [Stand: 09.12.2019, gültig ab 01.01.2020; siehe Beilage ./9 zur Beschwerde]).

Im konkreten Fall ergeben sich aus den genannten Bestimmungen folgende Beiträge, die die Bf zu entrichten hatte: in der Krankenversicherung 4,3 %, in der Unfallversicherung 1,2 % und in der Pensionsversicherung 12,55 %. Für die Pensionsversicherung bemisst sich die Beitragsgrundlage nach § 52 Abs 3b Bundesbahngesetz; sie beinhaltet das Gehalt, einen Nebengebührendurchschnittssatz sowie die ruhegenussfähigen Zulagen. Der Nebengebührendurchschnittssatz beträgt gemäß § 25 Abs 3 Bundesbahn-Pensionsgesetz EUR 417,80 (das sind 12,5 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8 – vgl dazu Anlage 2 zu den AVB).

III.2.5. Auf Basis der zuvor genannten Überlegungen ergibt sich im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruchs der Bf folgendes rechnerisches Ergebnis:

Das auf den Absonderungszeitraum des Mitarbeiters der Bf aliquot entfallende Grundgehalt inklusive der monatlich in gleichbleibender Höhe ausbezahlten Kinderzulage beträgt EUR 1.540,13 (4.340,37/31*11). Der Fahrtkostenzuschuss wird zwar ebenso wie die Kinderzulage monatlich in gleichbleibender Höhe ausbezahlt, stellt aber eine echte Aufwandsentschädigung dar und war bei der

Berechnung daher nicht zu berücksichtigen (vgl diesbezüglich auch die E-Mail der Bf vom 30.11.2021).

Der auf den Absonderungszeitraum des Mitarbeiters der Bf aliquot entfallende Anteil der Urlaubs- bzw Weihnachtssonderzahlung beträgt EUR 260,90 (8.680,76/366*11).

Das auf den Absonderungszeitraum des Mitarbeiters der Bf aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 210,28 (129,56+83,64+49,20+124,40+99,52+24,88+121,20+60,60+60,60+50,01+574,59+384,35+15,24 = 1.777,79/3/31*11), wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es entgegen der Ansicht der Bf zu keiner unzulässigen doppelten Aliquotierung kommt. Der Betrag von EUR 15,24, der am Gehaltskonto unter der Position „Neb. Geb. Schnitt Feiertag“ ausgewiesen ist, gebührte für einen auf einen Arbeitstag fallenden Feiertag (vgl dazu die Stellungnahme der Bf vom 01.02.2022). Da Bezüge, die für einen auf einen Arbeitstag fallenden Feiertag gebühren, regelmäßig – je nach Anzahl der Feiertage in einem Monat – in unterschiedlicher Höhe anfallen, war der Betrag ebenfalls zu addieren. Die doppelte Aliquotierung wohnt dem genannten Gehaltsbestandteil inne und ist – auch in Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu § 32 EpiG – nicht zu beanstanden.

Zur so ermittelten Summe von EUR 2.011,31 (1.540,13+260,90+210,28) sind schließlich die von der Bf geleisteten Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung zu addieren. Sie belaufen sich im konkreten Fall auf insgesamt EUR 353,70 und berechnen sich wie folgt:

Die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung (4,3 % der Beitragsgrundlage) und zur Unfallversicherung (1,2 % der Beitragsgrundlage) betragen insgesamt 5,5 % der Beitragsgrundlage, die sich wiederum nach § 49 ASVG bestimmt. Sie belaufen sich somit im vorliegenden Fall auf EUR 110,62 (2.011,31 * 5,5 %).

Der Dienstgeberbeitrag zur Pensionsversicherung beträgt gemäß § 52 Abs 3 Bundesbahngesetz 12,55 % der Bemessungsgrundlage, die sich gemäß § 52 Abs 3b leg cit wiederum aus dem Gehalt (4.310,37), dem Nebengebührendurchschnittssatz (417,80) und den ruhegenussfähigen Zulagen zusammensetzt. Wie bereits erwähnt, ergibt sich der Nebengebührendurchschnittssatz aus § 25 Abs 3 letzter Satz Bundesbahn-Pensionsgesetz (12,5 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8 [= EUR 3.342,42 * 12,5 %]; vgl zur Gehaltsgruppe VIIb und zur Gehaltsstufe 8 die Anlage 2 zu den AVG). Die Bemessungsgrundlage beträgt somit insgesamt EUR 4.728,17 (4.310,37+417,80); der auf den Absonderungszeitraum des Mitarbeiters der Bf entfallende Pensionsbeitrag beläuft sich auf EUR 210,56 (4.728,17/31*11 = 1.677,74*12,55 %). Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es

sich bei der Kinderzulage um keine ruhegenussfähige Zulage handelt, weshalb sie bei der Berechnung des Pensionsbeitrags nicht zu berücksichtigen ist (vgl dazu auch die Stellungnahme der Bf vom 01.02.2022).

Gemäß § 52 Abs 3b Bundesbahngesetz ist auch von der Sonderzahlung ein Pensionsbeitrag zu leisten. Nach der genannten Bestimmung wird die Bemessungsgrundlage durch den „dem Gehalt und den ruhegenussfähigen beitragspflichtigen Zulagen entsprechende[n] Teil der Sonderzahlung“ gebildet. Zwar führte die Bf in ihrer Beschwerde vom 12.08.2021, im Telefonat vom 22.12.2021 (vgl Aktenvermerk vom 22.12.2021) und in der E-Mail vom 01.02.2022 aus, bei der Berechnung sei auch der (halbe) Nebengebührendurchschnittssatz zu berücksichtigen, sie vermochte aber weder eine entsprechende Rechtsgrundlage zu nennen noch ist dem erkennenden Gericht eine solche ersichtlich. Insbesondere wird auch in § 52 Abs 3b Bundesbahngesetz – soweit er sich auf den Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung bezieht – der Nebengebührendurchschnittssatz nicht erwähnt. Aus Sicht des erkennenden Gerichts beträgt der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung für den Absonderungszeitraum des Mitarbeiters der Bf daher EUR 32,52 (8.620,76/366*11 = 259,09*12,55 %).

III.2.6. Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpiG in der Höhe von EUR 2.365,01. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des auf den Absonderungszeitraum des Mitarbeiters der Bf aliquot entfallenden Bruttomonatsbezugs inklusive der Kinderzulage (EUR 1.540,13), des aliquoten Anteils der Urlaubs- und Weihnachtssonderzahlung (EUR 260,90), des durchschnittlichen, aliquoten „Ausfallsentgelts“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte (EUR 210,28) sowie der Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung (EUR 353,70: 110,62 [Beitrag KV+UV) + 210,56 [Pensionsbeitrag] + 32,52 [Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung]).

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen sowie auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.06.2021, Ra 2021/09/0094-11, gestützt werden. Die rechnerische Richtigkeit der geltend gemachten Beträge stellt eine Einzelfallbeurteilung dar und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger